



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 023-2021
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2021.RRGR.48

Eingereicht am: 08.03.2021

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Steiner (Boll, EVP) (Sprecher/in)
Bauer (Wabern, SP)
Wenger (Spiez, EVP)
Ritter (Burgdorf, glp)
Veglio (Zollikofen, SP)
Gerber (Hinterkappelen, Grüne)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 11.03.2021

RRB-Nr.: 613/2021 vom 19. Mai 2021
Direktion: Sicherheitsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Punktweise beschlossen**
Ziffer 1: Annahme und Abschreibung
Ziffer 2: Ablehnung
Ziffer 3: Annahme und Abschreibung

Keine Lehrabbrüche bei Asylsuchenden mit negativem Asylentscheid

1. Der Regierungsrat wird beauftragt, alle ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten auszuschöpfen, um Lehrabbrüche bei einem negativen altrechtlichen Asylentscheid (vor der Revision des Asylgesetzes 2016) zu vermeiden.
2. Er stellt für Personen, die sich bei der Eröffnung des negativen «altrechtlichen» Asylentscheids bereits schon in einem Lehr- oder Ausbildungsverhältnis befinden, konsequent Härtefallgesuche an das Staatssekretariat für Migration (SEM), auch wenn nicht alle Kriterien für ein Gesuch erfüllt sind.
3. Der Regierungsrat wird ausserdem beauftragt, in Bezug auf die Antwort des Bundesrates auf die Motion 20.3925 Kontakt mit dem SEM aufzunehmen und ihm den politischen Willen des Kantons darzulegen und auf eine rasche Lösung auf Bundesebene zu drängen.

Begründung:

Im Dezember 2020 wurde im Nationalrat eine Motion der Staatspolitischen Kommission mit 129 zu 54 Stimmen und 7 Enthaltungen angenommen, die verlangt, dass die rechtlichen Grundlagen und die aktuelle Praxis dahingehend angepasst werden, dass Asylsuchende, die mit einem Lehr- oder Ausbildungsvertrag ausgestattet und im schweizerischen Arbeitsmarkt integriert sind, bei einem negativen Asylentscheid vor der Rückkehr ins Herkunftsland ihre berufliche Grundausbildung mittels einer verlängerten Ausreisefrist in der Schweiz weiterführen und abschliessen können.

In seiner Antwort macht der Bundesrat darauf aufmerksam, dass auch nach geltendem Recht die Möglichkeit für die Kantone besteht, Lehrabbrüche bei einem negativen Asylentscheid zu vermeiden. Dabei verweist er insbesondere auf Artikel 14 Absatz 2 und Artikel 45 Absatz 2bis AsylG.

Der Bundesrat macht in seiner Antwort ebenfalls klar, dass auch über die zitierten Artikel hinaus Handlungsspielraum für die Kantone besteht: «Falls die heutige Praxis in den Kantonen zu Härtefällen führt und die Kantone dies wünschen, ist das SEM bereit, in Zusammenarbeit mit den Kantonen diese Fälle zu vertiefen.»

Um die Dringlichkeit des Problems sichtbar zu machen, soll der Kanton deshalb in jedem Fall beim SEM ein Härtefallgesuch stellen, auch wenn die Erfolgchancen von der SID als klein eingeschätzt werden. So wird das Problem auf Bundesebene sichtbar. Ausserdem bekundet der Kanton damit seinen Willen, dass er diese Fälle, die noch vorkommen können, bis die letzten Asylentscheide nach altem Recht gefällt wurden, pragmatisch lösen will.

Der negative Asylentscheid soll damit nicht aufgehoben werden. Es soll lediglich sichergestellt werden, dass die betroffenen Personen, die sich zum Zeitpunkt der Eröffnung des negativen Entscheids in einer Ausbildung befinden, diese beenden können. Dies senkt die Kosten für die Nothilfe und gibt den Betrieben, die Lernende ausbilden, Rechtssicherheit darüber, dass die Ausbildungen abgeschlossen werden können. Ausserdem erlaubt es den abgewiesenen Asylsuchenden nach der Rückkehr in ihr Heimatland, sich dort in ihrem Beruf eine Existenz aufzubauen und Wissen weiterzugeben.

Der Vorstoss beschränkt sich ausdrücklich auf «altrechtliche» Fälle vor der letzten Asylgesetzrevision von 2016. Die Motion entspricht dem politischen Willen des Grossen Rates, der das Einführungsgesetz zum Ausländer- und Integrationsgesetz sowie zum Asylgesetz (EG AIG und AsylG) in der Wintersession 2019 mit Artikel 8a ergänzt hat. Dieser verlangt, dass die SID ihren Handlungsspielraum nutzt und unter Einhaltung der gesetzlichen Grundlagen dafür sorgt, dass begonnene Lehrverhältnisse beendet werden können.

Begründung der Dringlichkeit: Für Personen, die sich noch nach altem Recht im Asylverfahren befinden, kann das Warten auf einen Entscheid Jahre dauern. Mit der Umsetzung des neuen Asylrechts sollten solche Fälle aufgrund der Beschleunigung der Verfahren nicht mehr vorkommen. Das Problem betrifft deshalb Personen, die jederzeit einen Entscheid nach altem Asylrecht erwarten und sich momentan in einer Ausbildung befinden oder diese nächstens starten, sowie Betriebe, die sich nun für oder gegen das Abschiessen eines Lehrvertrags mit einem geeigneten Jugendlichen entscheiden müssen. Die Problematik ist somit akut, und der Druck auf den Bund, Änderungen schnell vorzunehmen, muss jetzt erfolgen.

Antwort des Regierungsrates

Ziffer 1

Die Motionäre nehmen Bezug auf die Motion der Staatspolitischen Kommission des Nationalrats (Geschäftsnummer 20.3925). Am 1. März 2021 hat der Ständerat diese Motion mit 24 zu 18 Stimmen abgelehnt, womit das Anliegen auf Bundesebene – laut Pressemitteilung – vom Tisch ist. Der Regierungsrat verweist auf seine Antwort zur Motion Mühlheim (M 009-2021; Geschäfts-Nummer 2021.RRGR.23). Das Staatssekretariat für Migration (SEM) hat dem Sicherheitsdirektor auf sein Begehren hin bereits im Dezember 2020 zugesichert, dass es bereit ist, seine bisherige Praxis der Verlängerung der Ausreisefristen nach Artikel 45 Absatz 2bis des Asylgesetzes (AsylG; SR 142.31) von sechs Monaten auf ein Jahr zu erweitern. Das SEM setzt dazu explizit voraus, dass die betroffenen Personen in diesem Zeitrahmen effektiv eine Berufslehre abschliessen können und bereits Vorkehren zur Ausreise getroffen haben. Für die Umsetzung des Vorhabens hat das SEM eine Arbeitsgruppe mit Vertretern der Vereinigung der Kantonalen Migrationsbehörden (VKM), der Konferenz der kantonalen, regionalen und kommunalen Integrationsdelegierten (KID), des Verbands Schweizerischer Arbeitsmarktbehörden (VSAA) und des Amtes für Be-

völkerungsdienste (ABEV) des Kantons Bern eingesetzt. Vor diesem Hintergrund erachtet der Regierungsrat die Forderung 1 der vorliegenden Motion als erfüllt. Er beantragt deshalb die Annahme von Ziffer 1 unter gleichzeitiger Abschreibung.

Ziffer 2

Der Grosse Rat hat das Amt für Bevölkerungsdienste (ABEV) in Artikel 9 des Einführungsgesetzes zum Ausländer- und Integrationsgesetz sowie zum Asylgesetz (EG AIG und AsylG; BSG 122.20) aufgefordert, dem SEM in Anwendung von Artikel 14 Absatz 2 und Artikel 45 Absatz 2^{bis} AsylG zu beantragen, dass Personen, die nach mehrjährigem Asylverfahren einen rechtskräftigen Wegweisungsentscheid erhalten, ein bestehendes Lehrverhältnis abschliessen können. Im letzten Satz dieses Artikels hat der Grosse Rat explizit festgehalten, dass dabei die Voraussetzungen des Bundesrechts zu berücksichtigen sind. Die Motionäre verlangen nun die Missachtung dieser (bundes)gesetzlichen Bestimmungen. Der Regierungsrat ist aber an die gesetzlichen Bestimmungen gebunden. Er kann nicht willkürlich Härtefallgesuche oder Gesuche um Verlängerung der Ausreisefrist stellen, die die gesetzlichen Voraussetzungen missachten (und in der gängigen Praxis chancenlos wären). Vor diesem Hintergrund lehnt der Regierungsrat Ziffer 2 der vorliegenden Motion ab.

Ziffer 3

Die vom Motionär geforderte Kontaktaufnahme ist – wie oben ausgeführt – bereits vor Einreichung dieser Motion erfolgt und das SEM zeigt sich bereit, seine Praxis auszudehnen. Der Regierungsrat betrachtet damit Ziffer 3 als erfüllt. Er beantragt die Annahme unter gleichzeitiger Abschreibung von Ziffer 3.

Verteiler

– Grosser Rat